

1260

## Der Landeswahlleiter für Hessen

### Endgültiges Ergebnis der Landtagswahl am 23. November 1958 (St.Anz. 50/1958 S. 1505 ff.)

Im Abschnitt I. unter Wahlkreis 40 muß es richtig heißen:

Wahlberechtigte . . . . .	84 214
Wähler . . . . .	74 234
Ungültige Stimmen . . . . .	2 161
Gültige Stimmen . . . . .	72 073

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Dey	SPD	32 842
Bruder	CDU	29 706
Bareiter	FDP	3 787
Loreck	GB/BHE	4 297
Zabel, Dr.	DP	866
Hahn	DRP	575

Im Abschnitt II. unter lfd. Nr. 7 muß es heißen:

Freie Demokratische Partei = 9

**Die Redaktion**

St.Anz. 52/1958 S. 1578

## Buchbesprechungen

**Kommentar zum Kündigungsschutzgesetz.** Von Prof. Dr. W. Herschel, Ministerialdirektor im Bundesministerium für Arbeit und Dr. G. Steinmann, Ministerialdirigent a. D. 4. Auflage, 267 Seiten, Leinen DM 19,50, Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ mbH., Heidelberg.

Der Kommentar, zuerst 1951 erschienen und 1955 in 3. Auflage herausgekommen (vgl. St.-Anz. 1955 S. 47), hat sich in der Praxis bewährt und erscheint nunmehr in 4. Auflage. In das Werk wurden die Kündigungsschutzbestimmungen des Seemannsgesetzes vom 26. 7. 1957 (BGBl. II S. 713 ff), des an Stelle des Freiwilligengesetzes getretenen Eignungsübungsgesetzes vom 20. 1. 1956 (BGBl. S. 13), der Verordnung zum Eignungsübungsgesetz vom 15. 2. 1956 (BGBl. S. 71), des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 30. 3. 1957 (BGBl. S. 293), des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung vom 9. 10. 1957 (BGBl. S. 1696) und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 3. 4. 1957 (BGBl. S. 321) neu aufgenommen. Rechtsprechung und Literatur seit der 3. Auflage sind in dem neu bearbeiteten Kommentar verwertet (wie z. B. die BAG-Entscheidung vom 21. 2. 1957, AP Nr. 22 zur Frage der Möglichkeit für den Arbeitgeber, eine rechtswirksame Kündigung zurückzunehmen bzw. Kündigungsgründe später erneut zu verwerten). Von besonderem Interesse ist auch die Erörterung der mit der Beteiligung des Betriebsrats bzw. Personalrats bei der Entlassung von Arbeitnehmern zusammenhängenden Fragen, denn seit der 3. Auflage hat das BAG seine grundsätzliche Entscheidung vom 15. 9. 1954, die zahlreiche Kritiker in der Fachliteratur herausgefordert hatte, in einer Reihe weiterer Entscheidungen erläutert und näher begründet.

Wie schon die bisherigen, so wird auch die 4. Auflage des Kommentars zu einem verlässlichen und geeigneten Ratgeber in allen das Kündigungsrecht betreffenden Fragen werden.

Ministerialrat Maneck

**Weingesetz.** Kommentar von Dr. Hermann Hieronimi, Rechtsanwalt beim Landgericht Koblenz. 2., neubearbeitete Auflage. 1958. XV, 552 Seiten gr. 8°. Geheftet DM 28,— in Leinen DM 32,50. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Nach dem im Jahre 1950 erschienenen Kommentar der Getränkegesetze von H. Hieronimi und nach Erscheinen des Sonderdrucks des Weingesetzkommentars im Jahre 1953 erscheint nunmehr als 2. Auflage der überarbeitete erheblich umfangreichere Kommentar zum Weingesetz. Dieser Kommentar entspricht der neuesten Rechts- und Gesetzesvorlage auf dem Gebiet des Verkehrs mit Wein, weinähnlichen Getränken und Weinbrand. Alle einschlägigen obergerichtlichen und höchstgerichtlichen Entscheidungen sind bis in die neueste Zeit berücksichtigt. Die Änderungen der Ausführungsverordnung zum Weingesetz durch die Siebente Ausführungsverordnung sind eingearbeitet. Daneben enthält dieses Werk die Verordnung über Wermutwein und Kräuterwein (ebenfalls kommentiert), schließlich als Anhang die Weinzollordnung und den 2. Entwurf des Gesetzes zum Internationalen Übereinkommen vom 13. Oktober 1954 zur Vereinheitlichung der Methoden zur Untersuchung und Beurteilung von Wein. Wenngleich diese Vorschriften noch nicht rechtskräftig sind, so wird die Veröffentlichung an dieser Stelle von den Sachverständigen, die sich mit der Untersuchung von Wein befassen, dankbar begrüßt werden. Die Änderungen im Aufbau des Kommentars sind gegenüber der 1. Auflage nur geringfügig, doch sehr dienlich. Die

Ausführungsverordnung zum Weingesetz ist nicht nur vor der Kommentierung der Gesetzesparagrafen zu finden, sondern geschlossen im Anschluß an das Weingesetz. Die Aufnahme der Mustervordrucke der Weinbücher in dieser Auflage trägt dem Bedürfnis vieler Interessenten Rechnung, zumal die Weinbuchführung und die Überwachung der Buchführungspflicht in der letzten Zeit größere Bedeutung gewonnen hat.

Bemerkenswert ist die kritische Einstellung, mit der der Verfasser dieses Kommentars zu richterlichen Entscheidungen Stellung nimmt.

Zum Beispiel zur Frage des Verschnitts mit ausländischem Wein und zur Frage der Bezeichnung des sog. alkoholfreien Weines u. a. Schon die 1. Auflage ist bei Richtern, Staats- und Rechtsanwälten, die sich mit der Frage des Weinrechts beruflich befassen sowie bei der Verwaltung (Lebensmittelüberwachung, Weinkontrolle) und bei den chemischen Untersuchungsämtern zum unentbehrlichen Handbuch geworden. Die neue Auflage wird es sicher im gleichen Maße werden. Darüber hinaus wird die Weinwirtschaft (Weinhandel und Weingüter) sicher Interesse in dieser Fundgrube des Weinrechts finden.

Oberregierungschemiker Dr. Depner

Die im Staats-Anzeiger Nr. 34/1958 veröffentlichten

### Verwaltungsvorschriften

**zur Durchführung der Verordnung über die Gewährung  
von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen  
(HBeihVO) vom 12. August 1958**

sind als **Sonderdruck 34/58**

zum Stückpreis von DM —,40 erhältlich:

**STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN**

**FRANKFURT (MAIN)**

Münchener Straße 54  
Telefon 331196 u. 331214

**WIESBADEN**

Herrnhölgasse 11 A  
Telefon 25861

Postversand: gegen Vorauszahlung von DM —,50 in Briefmarken oder Überweisung auf Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 117337 — Verlag Kultur und Wissen GmbH, Frankfurt/M. — (Verwendungszweck auf dem Abschnitt genau bezeichnen).